



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Leibrock, O.: Zur Rätefrage

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Beziehung sind sie, vom Zentrum abgesehen, der Sozialdemokratie heute unterlegen. Ohne selbstlose Arbeit im Dienste großer Gedanken können Parteien zwar Interessengruppen gewinnen, aber nicht für breite Volksschichten Objekte des Glaubens und dauernden Vertrauens werden, wie es die Sozialdemokratie und das Zentrum erreicht haben; ohne sie kann man auch die Jugend nicht begeistern. Mögen die bürgerlichen Parteien sich Weltanschauungen schaffen, die sich mit den philosophischen Grundlagen des Sozialismus ernst auseinandersetzen, mögen sie es wieder lernen, politische Prinzipien konsequent zu durchdenken und an politische Ideale zu glauben! Dann wird das Bürgertum sehr wohl wieder politische Kräfte in Bewegung setzen können, die sich mit den proletarischen messen können. Unüberwindlich ist die Sozialdemokratie nicht: das zeigt der Weimarer Parteitag!



## Zur Rätefrage

Von Dipl. cam. O. Leibrock



Die Frage des Räteystems, die uns die Revolution als wichtigstes neues Moment gebracht hat, ist heute schon mächtig in die Salme geschossen und unausrottbar populär geworden. In ihm drückt sich ein Gemirr von himmelstürmenden Hoffnungen, von Enttäuschungen, von Verlangen und Abscheu aus. Im Werdegang des Gedankens in Deutschland lassen sich vier Epochen unterscheiden. Die erste umfaßt die Zeit vor dem 9. November 1918, in der sich im geheimen in den Kasernen und in den Betrieben räteähnliche Organisationen revolutionärer Persönlichkeiten zur Herbeiführung des Umsturzes gebildet haben; die Anfänge sollen schon vor die Zeit des Streiks im Jahre 1918 zurückreichen. — Die zweite Phase dauerte vom 9. November bis zum ersten Rätekongreß im Dezember 1918. Aus der ursprünglichen Forderung der Unabhängigen und Kommunisten: „Alle Macht den Arbeiter- und Soldatenräten“ ist während dieser anderthalb Monate die Forderung nach Einberufung der Nationalversammlung geworden, die der erste Rätekongreß ausgesprochen hat. In der dritten Phase — bis zum zweiten Rätekongreß — hat dann der Rätegedanke unter der Arbeiterschaft wieder an Einfluß gewonnen. Noch am 26. Februar erklärte die Regierung amtlich: „Kein Mitglied des Kabinetts denkt daran, das Räteystem in die Verwaltung oder in die Verfassung aufzunehmen.“ Am 5. März zeigte sie sich jedoch bereit, die Arbeiterräte als Vertretung der Interessen der Arbeiterklasse anzuerkennen und in der Verfassung zu verankern. Der Schlüssel zu der schnellen Wandlung lag allein auf den Straßen Berlins. Die nach Weimar delegierten Mitglieder des Arbeiterkongresses willigten ein, als Preis für dieses Regierungsversprechen den Generalstreik zu beenden. Somit war die Schaffung der Arbeiterräte endgültig anerkannt.

Der Zusage auf Erfüllung dieser Forderung ist schnell die Tat gefolgt. Die Beratungen innerhalb der Reichsregierung haben zur Annahme eines Artikels 34a der Reichsverfassung geführt, in dem die Forderungen als ewige Grundgesetze des deutschen Volkes enthalten sind. Danach bleibt die politische Einflußnahme ausgeschaltet. Zwei Systeme werden eingeführt, neben dem System des Betriebs-, Bezirks- und Reichs-Arbeiterrats, das der gemischten Wirtschaftsräte (Bezirkswirtschaftsrat, Reichswirtschaftsrat). Die Arbeiter erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen nach Betrieben und Wirtschaftsgebieten gegliederte gesetzliche Vertretungen in Betriebs-

räten, Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeitererrat. Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von Bedeutung sollen vor ihrer Einbringung beim Reichstage dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden. Wie sich diese neuen Rechte der Arbeiterklasse innerhalb der Betriebe gestalten werden, welche technischen Grenzen ihnen gezogen werden sollen, welche Rechte den Betriebsleitern zugestanden werden, — die Regelung all dieser Fragen hat man einem besonderen Reichsgesetz vorbehalten. Zu diesem Gesetz, welches bereits im Entwurf vorliegt, wird später Stellung genommen.

Diesem Artikel 34a war von der Regierung eine Begründung beigegeben, in der u. a. darauf hingewiesen wurde, daß das Räteystem von einer doppelten Grundanschauung getragen ist: „Der Arbeiter (Arbeiter und Angestellte) strebt als solcher nach unmittelbarer selbständiger Geltendmachung seiner Interessen bei den Betrieben und der Öffentlichkeit; zugleich strebt er über die Arbeitnehmersphäre hinaus nach Mitwirkung im Produktionsprozeß selbst, der bisher einseitig von dem Unternehmer geleitet worden ist. Er fühlt sich nicht mehr nur als Arbeiter an der Arbeitsstelle in gebundener Arbeitsaufgabe, ohne Ausblick auf das wirtschaftliche ganze Leben und Streben. Es drängt ihn, über die Arbeitsstelle hinaus das wirtschaftliche Ganze zu sehen, seine Sachkunde und Erfahrungen dafür fruchtbar zu machen und an der produktiven Entwicklung mitzuschaffen. Alle Bestrebungen mischen sich mit neuen Lebenstrieben und führen eine die gesamte Arbeiterschaft aufwühlende Bewegung herbei, deren Fruchtbarkeit von der Gesetzgebung anerkannt werden muß. Würde die Gesetzgebung ihre Aufgabe nicht erkennen, so ist zu befürchten, daß sich die Bewegung über alle Form hinaus gewalttätig und chaotisch Bahn brechen würde. Auf diesem Grundgedanken, daß der Arbeiter nicht nur Arbeiter, sondern auch Produzent ist, bauen sich die beiden sozialen Rechtsformen auf, welche die Gesetze der neuen Bewegung zur Verfügung stellen wollen: „erstens die Arbeiterräte, zweitens die Wirtschaftsräte.“

Man muß nun sagen, daß diese Politik verhängnisvoll gewirkt hat. Die deutschen Wirtschaftskreise, die in allen Angelegenheiten nach sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden gewohnt sind, blickten angefangen des plötzlichen Stimmungs- und Meinungswechsels der Regierung mit den ernstesten Besorgnissen in die Zukunft, zumal auch die Meinungen über den Inhalt des Wortes „Räteystem“ in der Öffentlichkeit klaffend auseinandergingen. Die einen (Berliner Vollzugsrat und Spartakusbund) dachten sich die Räte als Organe, die „innerhalb jedes Großbetriebes der Direktion und dem Aufsichtsrat mit Sitz und Stimme bei allen zu erledigenden kaufmännischen und technischen Angelegenheiten gleichberechtigt beigeordnet sein sollten“, welche die „Produktion zu kontrollieren und schließlich die Betriebsleitung zu übernehmen hätten“. Die Voraussetzung der gesunden Wirtschaftsführung, nämlich die beiden Faktoren: rasche Entschlußkraft, frische Initiative und ungeteilte Verantwortung kimmerten diese Kreise nicht. Nicht hineingewachsen in das wirklich Unternehmerrhafte, welches Arbeit als Selbstzweck bedeutet, sehen sie das Unternehmertum nur als die von Profitgier und Erwerbssucht beherrschte und dem Streben zu einer behaglichen Lebenshaltung geleitete Gesellschaftsschicht an, die auszurotten ist. Die Mehrheitssozialisten dagegen verlangten, daß die Räte „bei der Regelung der allgemeinen Arbeiterverhältnisse gleichberechtigt mitzureden hätten“. Diese Auffassung ging von etwas schon Bestehendem, den Arbeiterausschüssen, aus.

In demselben Augenblick nun, in dem die Regierung das Programm für die Einordnung der Arbeiterräte in die Verfassung bekannt gab, nahm der „Vorwärts“, das Organ der führenden Regierungspartei, in unzweideutiger Weise dagegen Stellung. Was er ausführte, ist alles andere als rückhaltlose Zu-

stimmung zu Art. 34a. „Ob in dem vorstehenden Antrag (Art. 34a) das Problem richtig gelöst ist, darüber kann man allerdings verschiedener Meinung sein. — Etwa später erforderlich werdende Änderungen des Charakters der Arbeiterratsgesetzgebung sollten nicht durch den Zwang, die Verfassung zu ändern, erschwert werden.“ Das heißt also mit anderen Worten: Die Regelung der Arbeiterratsfrage gehört überhaupt nicht in die Verfassung. Diese entschiedene Absage über die Regierungshäupter hinweg ist von Bedeutung. Weiter wurde im „Vorwärts“ über die Erfahrungen, welche die Sowjetregierung mit dem Räteystem gemacht hat, berichtet. Danach stellte Trotzki fest, daß viele Mitglieder der Arbeiterräte sich zu einer organischen, schöpferischen und nachdrücklichen Arbeit unfähig gezeigt haben; er sagt: „Fabrikräte, Betriebsräte und dergleichen sind der Tod der Initiative des allein zuständigen Fachmannes. Die Arbeiterklasse muß genug gesunden Menschenverstand besitzen, um das anzuerkennen.“ Man wird, so sagt der Bericht des „Vorwärts“, zugeben müssen, daß über die wirtschaftliche Seite des Räteystems kaum härtere und strengere Worte zu finden sind.

Durch die Bekleidung des Räteystems mit der Würde einer Staatseinrichtung ist die dritte Epoche abgeschlossen. Die vierte Phase wurde eingeleitet von dem zweiten Rätekongreß. Hier haben beide sozialdemokratische Parteien, die ihre Räteforderungen schon in der Vollstizung der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte am 24. März ungefähr begrenzt hatten, ein ausgesprochenes Räteprogramm mit politischer Macht für die Räte vorgelegt. Auch die Demokraten legten einen Antrag vor. Das Programm der U. S. P. D. — Antrag Däumig — ist nichts anderes als die russische Räteverfassung; es schließt alle Produzentenkreise von einer Mitwirkung in ihren Angelegenheiten aus. Nur die Arbeitervertreter sollen die alleinige politische Vertretung in Händen haben, was nichts anderes bedeutet, als die krasse Diktatur des Proletariats. Die S. P. D. akzeptierte den Antrag Cohen-Reuß—Kalistki, der eine Kombination von paritätisch zusammengesetzten Wirtschaftsräten zur Durchführung der Sozialisierung und von berufständischen zweiten Kammern empfiehlt, die im wesentlichen gleichberechtigt neben den allgemeinen Volksparlamenten stehen sollen.

Der Wortlaut des Mehrheitsantrages und des Antrages der Demokraten ist im wesentlichen folgender:

Der Mehrheitsantrag. Der Rätegedanke muß auf dem Boden der Demokratie seine Verwirklichung finden. Das demokratische Räteystem muß in der Verfassung verankert werden. Es stellt die Vertretung der Arbeitskraft des Volkes dar. Während das Parlament des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts die Vertretung der Bevölkerung nach ihrer besonderen Zahl darstellt, stellt die Kammer der Arbeit, die sich auf dem Räteystem aufbaut, die Vertretung der Produktivkraft und der Leistung des Volkes dar. In dem Parlament des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts sind alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihre besondere Funktion vertreten, es repräsentiert die formale Demokratie. Die Kammer der Arbeit repräsentiert die schaffenden Kräfte der einzelnen Klassen nach ihrer Bedeutung für die Gemeinschaft, also den Aufbau des Sozialismus. Jede aus allgemeinen Wahlen hervorgehende Körperschaft erhält eine Kammer der Arbeit. Die deutsche Einheitsrepublik wird von unten aufgebaut durch selbstverwaltende Gemeinden, Kreise, Provinzen, Länder, die Zusammenfassung ist das Reich. In jeder dieser genannten politischen Einheiten herrscht das Parlament, ergänzt durch die Kammer der Arbeit.

Die Aufgaben der Kammer der Arbeit sind: Ausarbeitung und Prüfung aller Gesetze wirtschaftlichen Charakters; dauernde Untersuchung der Wirtschaftsentwicklung mit dem Recht der Initiative bei der Sozialisierung einzelner Produktionszweige. In dem Zustandekommen eines Gesetzes bedarf es der Zustimmung beider Häuser. Beide Kammern haben das Recht, ein Referendum zu verlangen.

Ferner bilden die Arbeiterräte die Vertretung der Arbeiter für die Fragen der Produktion in den Arbeitsgemeinschaften, die für alle Gewerbe errichtet werden müssen. Die bisher errichteten Arbeitsgemeinschaften, in denen die Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten, sind Vertretungen zur Regelung der Berufsfragen. Sie müssen nun auch zu Vertretungen der Produktion werden, die von den Unternehmern und Arbeitern gemeinsam getragen werden. Die Arbeiter werden hierbei durch die Arbeiterräte vertreten. Die Arbeitsgemeinschaft ist der Unterbau der Sozialisierung.

Der demokratische Antrag. Die freie demokratische Fraktion der Arbeiterräte bezeichnet in ihrem Antrag die Arbeiterräte als wirtschaftliche Interessenvertreter und wünscht die Regelung der Frage durch ein Rätegesetz. Sie fordert die bezirksweise Wahl gesondert nach Berufsständen, mit Einschluß der arbeitleitenden Unternehmer unter Aufstellung besonderer Grundsätze für die Kopfarbeiter. Das passive Wahlrecht soll erst vom 25. Lebensjahr gewährt werden. Die Bezirksarbeiterräte haben nur eine überwachende Tätigkeit. Sie wählen aus ihrer Mitte die Delegierten zum Reichsarbeiterrat, dessen laufende Geschäfte von einem Reichsvollzugsrat geführt werden.

Der Reichsarbeiterrat ist für alle sozialpolitischen und wirtschaftlichen Maßnahmen der Reichsregierung zuständig, besonders für Arbeiter-, Angestellten-, Beamten- und Agrarrecht, für die Vorbereitung der Sozialisierung geeigneter Betriebe und Berufszweige. Der Reichsarbeiterrat ist berechtigt, der Reichsregierung innerhalb seiner Zuständigkeit Vorschläge und Gesetzesentwürfe zu unterbreiten. Die Reichsregierung hat den Reichsarbeiterrat vor der Einbringung wirtschaftlicher und sozialer Gesetze zu hören. Der Reichsarbeiterrat hat das Recht, zur Beratung innerhalb der Reichsregierung sowie in der Nationalversammlung und den zuständigen Kommissionen Vertreter aus seiner Mitte mit beratender Stimme zu entsenden.

Der Reichsarbeiterrat hat das Recht, gegen Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches, die seine Zuständigkeit berühren, mit drei Viertel Majorität der abgegebenen Stimmen Widerspruch mit aufschiebender Wirkung zu erheben. Gegen den erneuten Beschluß der Deutschen Nationalversammlung kann — sofern dieser nicht mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt worden ist — der Reichsarbeiterrat mit der gleichen Majorität eine allgemeine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung bedarf der Zustimmung des Reichspräsidenten.

Das deutsche arbeitende Volk ist berufsständisch zu organisieren. Die Organisationen bedürfen der Anerkennung durch den Reichsvollzugsrat.

Im einzelnen weichen diese Vorschläge voneinander ab; alle aber verfolgen den Grundgedanken einer Organisation der Produktion unter Mitwirkung der Arbeitnehmer. Diesem Grundgedanken kann man die Zustimmung nicht versagen.

Wie stellen sich nun die Gewerkschaften zum Räteystem? Zur Beantwortung dieser Frage ist eine kleine Rückschweifung notwendig. Mit dem 15. November hatten die Gewerkschaften einen machtvollen Einfluß auf unser gesamtes Wirtschaftsleben erlangt. Man hätte deshalb annehmen müssen, daß diese Stellung durch die Arbeiterschaft befestigt worden wäre. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Auf der Spartakistentagung am 30. Dezember wurden die Organisationen des Verrates an der Sache des revolutionären Proletariats bezichtigt. Allenthalben propagierte man im Laufe der Zeit den Austritt, diskreditierte namhafte Führer als „Bannerträger der Unternehmer“ und schloß gewaltsam Gewerkschaftsbureaus, wobei die oppositionellen Massen, überall dort, wo sie den überwiegenden Einfluß hatten, mißliebige Führer durch Gesinnungsgenossen ersetzten. Das Räteystem sollte als legitimer Erbe an die Stelle der Gewerkschaften treten. Noch am 24. April gab der unabhängige Sozialist Däumig auf dem Reichstongreß der Eisenbahnarbeiterräte Deutschlands deutlich

zu verstehen, daß er die Gewerkschaften ebenso vollständig beseitigt wissen will wie die Unternehmer. Beide sollen in der Kammer der Arbeit nicht vertreten sein. Für die Räterepublik gelte die Losung: Enteignung der Kapitalisten. Diese Aufgaben hätten die Gewerkschaften nicht erfüllt und auch gar nicht erfüllen können.

Wenn es also nach diesen Stimmen ginge, wäre die Stellung der Gewerkschaften und damit auch die Arbeitsgemeinschaft, welche von der Regierung als das Bollwerk des sozialen Friedens bezeichnet wurde, verloren. Kein Wunder, wenn sich die Organisationen gegen das anarcho-syndikalistische Gebaren zur Wehr setzten und dem „krassen“ Rätegedanken, der auf eine Diktatur hinausläuft, eine wirtschaftspsychologische Abfuhr widerfahren ließen mit dem Hinweis, daß die Räte als neue Organe der sozialwirtschaftlichen Demokratie völlig überflüssig, ja störend seien. Der Vorsitzende der Generalkommission, Karl Degien, fälltte auf der Vorständekonferenz der Zentralverbände ein geradezu vernichtendes Urteil über die revolutionäre Neuschaffung. Das Räteystem sei keine leistungsfähige Organisation, es zersplittere die Einheit des Berufszweiges und mache gegen alle Gewerkschaftsanschauungen den Lohn von der Rentabilität des einzelnen Betriebes abhängig. Alle bisherigen Gesetze der Solidarität, des Eintretens aller Grade für die Schwächeren, ungünstiger Gestellten hörten hier auf. Jeder nehme für sich, was er kriegen könne. Das „Korrespondenzblatt der Generalkommission“ machte ebenfalls Front gegen die Stabilisierung der Arbeiterräte als „Betriebsräte“: „Im Wirtschaftsprozeß kontrollieren und mitbestimmen, sagen Parteivorstand und Fraktion. Mit Verlaub, das ist eine Aufgabe, deren Durchführung die Gewerkschaften, Angestelltenverbände und Arbeitgeberverbände in die Hände genommen haben und man wird zugeben müssen, daß diese Aufgabe nicht von einzelnen Betriebsarbeitervertretungen, sondern nur für die Gesamtgebiete aller einzelnen Produktionszweige durch paritätisches Zusammenwirken aller organisierten Faktoren zu lösen ist. Man fasse nur einmal zunächst die Schwierigkeiten der Übergangswirtschaft, den Wiederaufbau, die Umstellung der Betriebe, die Rohstoffversorgung und die Schaffung neuer Absatzmärkte ins Auge — — — Die Regelung der Arbeitsverhältnisse ist längst über den Rahmen des einzelnen Betriebs hinausgewachsen (Orts-, Bezirks- und Reichstarife). Über diese Tarifverträge können nur die zentralen Vertretungen der Arbeiter und Arbeitgeber entscheiden. — Kontrolle der Produktion? Sollen die Betriebsräte die Funktionen einer Betriebsabteilung übernehmen oder eines ganzen Erwerbszweiges? Was sollen sie denn dabei kontrollieren? Die Arbeitsmenge, die Arbeitsmethoden, die Arbeitslöhne, die Preise, den Rohstoffverbrauch oder die Innehaltung der Arbeitszeit? Die Bezirksorganisation Groß-Berlins operiert mit reichlich unklaren Begriffen. Man hüte sich, die Arbeitermassen zu enttäuschen. Die Arbeiterräte sind politische Organe der Revolution und können nur politisch wirken. Dazu bestimmt sie ihre Herkunft, ihre einseitige Zusammensetzung, ihre ganze Ideologie. Sie haben keine anderen als politische Organisationen hinter sich, auf die sie sich stützen könnten, und sie versagen völlig im Wirtschaftsprozeß. Sie sind gewöhnt zu regieren, zu diktieren und zu vollziehen, und das kann uns im Wirtschaftsleben nicht das geringste nützen. Sie würden die Betriebe in fortwährender Unruhe erhalten; würden sie politisieren und die Produktion lahmlegen und desorganisieren. Wenn Regierung, Parteivorstand usw. willens sind, die Arbeiterräte dauernd zu erhalten, so haben sie politische Betätigungsmöglichkeiten zu schaffen. Sie auf das Gebiet wirtschaftlicher Aufgaben zu verweisen, wäre nichts anderes, als wollte man einen Schwerkranken durch Verabreichung eines Brausepulvers kurieren.“

Ist nun der Zerlegungsprozeß nur ein Augenblicksvorgang eines wild gewordenen vom Zufall empor gehobenen Sozialdilettantismus? Nein; denn er hält auch heute noch mit unvermindeter Heftigkeit an, und die Gefahr der

Spaltung ist infolge der erwähnten Setzpropaganda in allernächste Nähe gerückt. Die Kluft zwischen Führern und Organisierten vertieft sich fortsetzend. So liegen also die Gewerkschaften zwischen zwei Mühlsteinen. Auf der einen Seite ist es der Rätegedanke, der die Stellung erschüttert, auf der anderen Seite die Unterminierung durch die Unabhängigen.

Mit der Regierungsbegründung des Artikels 34a der Verfassung trat ein Stimmungsumschwung ein. In dieser Begründung heißt es: „Bisher waren es die Gewerkschaften, welche die sozialpolitischen Interessen der Arbeiter wahrgenommen und sozial in Formen ausgebildet haben, die in hervorragender Weise der von ihnen vertretenen Arbeiterschaft höhere Daseinsweise erkämpft und gesichert haben. Diese wertvolle und notwendige Arbeit der Gewerkschaften soll nicht durch die Arbeiterräte ersetzt werden; ihr Ziel kann nur sein, diese Arbeit zu ergänzen. So groß der soziale Einfluß der Gewerkschaften auch ist, so ist er doch in keiner Weise öffentlich-rechtlich gesichert. Die Äußerungen der Gewerkschaften, ihre Untersuchungen, Statistiken und Gutachten haben nur privaten Charakter, nicht aber behördliche Autorität. Sie vertreten nicht alle Angehörige ihres Berufs. Dazu kommen die mannigfachen Konkurrenzstreitigkeiten unter den verschiedenen gewerkschaftlichen Richtungen, die sich zwar im Laufe des Krieges gemildert haben, aber immer wieder mit voller Stärke ausbrechen können. Schließlich ist ihr Aufbau zentralistisch an die Berufe und weniger an die Betriebe gebunden. Demgegenüber sollen die Arbeiterräte alle Arbeiter, einerlei ob sie organisiert sind oder nicht, zusammenfassen, allen Gewerkschaftseinrichtungen ein gemeinschaftliches Aktionsfeld, auf dem sie zusammenarbeiten müssen, eröffnen und ihnen ein öffentlich-rechtliches Vertretungsorgan, wie es andere wirtschaftliche Berufszweige schon lange haben, zur Verfügung stellen.“ Mit dieser Begründung wurde der Grundton in den Reihen der Gewerkschaftler versöhnlicher. Auf dem Boden der Solidarität zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer tastete man vor, um Einfluß auf die Räteorganisation zu gewinnen. „Es besteht in den Gewerkschaften gegen die Arbeiterräte als Institution durchaus keine Gegnerschaft,“ so schrieb das „Korrespondenzblatt“. Man stellte sich hinter die Leitfänge Cohen—Kalisli, nach deren zweitem Teil die Betriebsräte die ausführenden Organe der Gewerkschaften in den Betrieben sein sollen. „Als solche werden die Betriebsräte keine Gefahr für die Produktion und die Arbeiter selbst werden können, sondern im Gegenteil erst die nötige Kraft für eine erfolgreiche Wahrnehmung der Arbeiterinteressen bilden. Hier mitzuwirken, würden die Gewerkschaften sofort bereit sein,“ so das bereits erwähnte „Korrespondenzblatt“. Der Stimmungswandel zeigte sich aber erst recht auf der Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände am 25. April bei der Beratung der „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften“. Nach diesen Richtlinien soll das Mitbestimmungsrecht bei der gesamten Produktion verwirklicht werden. Innerhalb des Betriebs sind freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Rechtsgültigkeit. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

In den Gemeindebezirken oder größeren Wirtschaftsgebieten übernehmen die aus Urwahlen mit beruflicher Gliederung hervorgehenden Arbeiterräte neben den innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsorganisation ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der seitherigen örtlichen Gewerkschaftskartelle. An Stelle der letzteren treten Ortsausschüsse des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihre Tätigkeit auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben beschränken und daneben die Verbindung der Gewerkschaften mit den Arbeiterräten herstellen.

Außer diesen örtlichen Arbeiterräten sind Arbeitervertretungen für größere Bezirke und für das Reich auf Grund von Urwahlen nach dem Verhältniswahlssystem zu berufen. Dieselben können mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Gesetzesentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschläge für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf ihre Durchführung hinwirken.

Die Gewerkschaften können nach ihrem Charakter als Vertretung reiner Arbeiterinteressen nicht selber Träger der Produktion sein, als welche die Wirtschaftskammern zu gelten haben. Ihnen fällt aber die Führung einer zielbewußten Arbeiterpolitik innerhalb der Wirtschaftskammern zu. Sie haben grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufzustellen und für die dauernde Verbindung dieser Vertreter untereinander und mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen. Sie müssen umfassende Maßnahmen treffen, um die Erkenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft zu verbreiten und damit bei dieser die Kräfte auszulösen, die zur Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise nötig sind.

Erfreulicherweise hebt sich aus diesen Richtlinien der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft klar hervor. Er allein zeigt den Weg, auf dem ernsthafte Störungen des Wirtschaftslebens vermieden und hervortretende Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze zum Ausgleich gebracht werden können. Das hat seit dem 15. November die Praxis zur Genüge bewiesen.

Wie wird nun tatsächlich die künftige Stellung der Gewerkschaften sein? Nach dem Gesetzesentwurf über die Betriebsräte sollen diese keinesfalls eine Parallelorganisation zu den Gewerkschaften, sondern vielmehr auf deren Erfahrungen und deren Gesamtüberblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse angewiesen sein. Das bedeutet die Verneinung der von radikaler Seite geplanten Atomisierung der gewerkschaftlichen Organisationen. Eine völlige Klärung der Verhältnisse wird aber erst der am 30. Juni in Nürnberg stattfindende 10. Gewerkschaftskongress bringen und weiterhin der noch ausstehende Gesetzesentwurf über den Aufbau des Räteystems.

In Anbetracht der trostlosen Wirtschaftslage unseres Vaterlandes ist die Hoffnung berechtigt, daß die führenden Männer nicht dem Druck der Massenpsychose unterliegen und russische Experimente nachahmen, vielmehr die Opposition aus den Reihen der Mitglieder hinausdrängen werden. Das Prinzip der Arbeitsgemeinschaft aber muß zwecks Wiedergesundung des wirtschaftlichen Lebens bis in die Spitze hinauf gewahrt bleiben.

## Deutschland und Armenien

Von Thea v. Puttkamer



Deutsche Gedanken gehören heute der deutschen Not. Veröffentlichungen aus dem hinter uns liegenden Weltkriege können nur dann Beachtung verlangen, wenn ihr Gehälde aus völlig authentischem Material besteht, und wenn wir aus Fensterit der Unparteilichkeit in bisher dunkles oder wenig erforschtes Gebiet blicken können.

Das Buch von Dr. Johannes Lepsius: Deutschland und Armenien (Tempel-Verlag in Leipzig) erfüllt diese Voraussetzungen.